

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

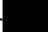


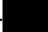
Nur per E-Mail:



Datum: 2. Februar 2022

Bearbeiterin: 

Telefon: 033203 356-


Telefax: 033203 356-

Zeichen: Me/002/21/0985

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 27. März 2021

Unser Schreiben vom 8. November 2021; Ihre E-Mail vom 15. Dezember 2021; fragdenstaat.de (#216805)

Sehr geehrte 

mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz uns die zugesagte Stellungnahme nebst dem geschwärzten Kooperationsvertrag des Ministeriums mit der Firma culture4life GmbH sowie den für Sie bestimmten Bescheidentwurf in Kopie zukommen lassen.

Man teilte uns in der Stellungnahme mit, dass die Firma culture4life GmbH schriftlich am 9. November 2021 zu Ihrem Informationsantrag im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) angehört worden sei. Das Schreiben zum Anhörungsverfahren fügte man uns bei. Im Zuge dessen sei dem Ministerium von der Firma culture4life GmbH der Kooperationsvertrag zur Nutzung der Luca-App mit den geschwärzten Textpassagen übermittelt worden. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage durch das Ministerium, stellten nur die in den geschwärzten Textpassagen enthaltenen Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 3 AIG dar.

Die geschwärzten Passagen betreffen neben schützenswerten Informationen zur Nutzung vor allem auch genaue Kostenaufstellungen, auch zu den Lizenzkosten, entsprechend Teil 2 Ihres Antrags. Da derzeit nicht feststehe, ob der Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und der Firma culture4life GmbH verlängert werde, bestehe jedenfalls die Gefahr, dass eine Veröffentlichung der exakten Lizenzkosten gegenüber Mitbewerbern zu Wettbewerbsnachteilen führen könnte. Die bisher auch in parallelen Anträgen nicht veröffentlichten Informationen zu den Lizenzkosten könnten sich Mitbewerberinnen und Mitbewerber zu Nutze machen, um die Firma bei künftigen Vertragsverhandlungen zu unterbieten, sodass bei einer Veröffentlichung Wettbewerbsnachteile drohen würden.

Auch die begehrten Informationen über die genaue Kostenaufstellung bezüglich der Integration der Luca-App in die bestehende IT, entsprechend Teil 3 Ihres Antrages, betrafen in ihren Einzelheiten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 3 AIG, an deren Geheimhaltung die culture4life GmbH ein überwiegendes Interesse habe. Auch eine

genaue Kostenaufstellung sei bislang in parallelen Antragsverfahren nicht veröffentlicht worden und daher könnte die Veröffentlichung gegenüber Mitbewerberinnen und Mitbewerbern zu Wettbewerbsnachteilen führen.

Mit dem an Sie ergangenen Bescheidentwurf übersandte man Ihnen auch den geschwärzten Kooperationsvertrag und teilte mit, dass die Ausweisung der geschwärzten Passagen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 AIG dem Ministerium durch die Firma culture4life GmbH angezeigt und durch das Ministerium überprüft worden seien. In den ausgewiesenen, durch Schwärzungen erkennbaren Fällen, überwiege das private Interesse an der Geheimhaltung der einzelnen geschwärzten Textpassagen insbesondere zu den Kostenkalkulationen und den Zahlungsmodalitäten gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Veröffentlichung. Bei diesen Informationen handle es sich auch um Informationen, die von der culture4life GmbH in ähnlichen Antragsverfahren bereits geschwärzt worden seien. Verträge mit entsprechenden geschwärzten Informationen seien öffentlich auf fragenstaat.de abrufbar. Bezugnehmend auf den zweiten und dritten Teil Ihres Antrags teilte man Ihnen mit, dass die Kostenhöhe der Nutzung der Luca-App in Brandenburg 991.000,00 Euro netto pro Jahr betrage. Man gab Ihnen die Gelegenheit bis zum 21. Januar 2021 zur geplanten Teilablehnung Stellung zu nehmen.

Auf der Plattform fragenstaat.de konnten wir Ihrer Anfrage entnehmen, dass Sie auf das Schreiben des Ministeriums reagiert haben. Am 22. Dezember 2021 nahmen Sie Stellung und fragten zunächst, ob es üblich sei, dass Vertragspartner selbst entscheiden dürften, welcher Teil des Vertrags geschwärzt werden soll. Sie baten das Ministerium die Schwärzungen im Sinne der Transparenz selbst zu prüfen. Zudem bitten Sie das Ministerium, Ihnen die geschwärzte vereinbarte Verfügbarkeit (siehe Anlage B, Nr. 11 des Kooperationsvertrages) und die geschwärzte vereinbarte Dauer in Monaten sowie die zur Errechnung der SMS-Einmalkosten angesetzte geschwärzte Einwohnerzahl mitzuteilen (siehe Anlage C des Kooperationsvertrages).

Mit Schreiben vom 24. Januar 2022 übersandten man Ihnen einen Teilablehnungsbescheid, der im Wesentlichen dem Bescheidentwurf entspricht, sowie erneut den geschwärzten Kooperationsvertrag. Ergänzend zu Ihrer Stellungnahme trug das Ministerium vor, dass es sich auch bei den auf in Ihrer Stellungnahme bezuggenommenen Verfügbarkeiten, der vereinbarten Dauer in Monaten sowie der zur Errechnung der SMS-Einmalkosten angesetzten Einwohnerzahl um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handeln würde. Bei diesen Informationen seien Rückschlüsse auf die Kostenkalkulationen und Zahlungsmodalitäten möglich.

Nach Prüfung der Unterlagen halten wir den Ausnahmetatbestand der Berufs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 AIG im zugrunde liegenden Fall für anwendbar und plausibel begründet. Mit der Übermittlung des geschwärzten Kooperationsvertrags ist Ihr Auskunftsanspruch erfüllt worden.

Wir schließen den Vorgang daher ab, stehen Ihnen für Rückfragen aber jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

